JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG
Innsbruck, 1757 Seite 82r
Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

et inhibitionis, wegen dessen N. sodann der Process und acta, Vogt oder Verwalter der Gst. Vig.

Auch zugebracht, daß avocation und inhibition beyderseits N. Lengwey, und appellanten Kinnes, sodann N. Tonezeyh, und appellanten auch theils haben mit Gewaltsamkeit, heut dato die Schlüssel: und Schreiben ohne Vorzeigung auch zu öffnen, etwa dann in Gegenwart der Partheyen die acta und Process Schlüssel, auch gebung der designation, und specification der Erbschaftsgüter zu Bestandung ihro Mitgehörl zugestanden.

Die appellations Frage, ob nun es ausstrag, zu einem Anfang die jetzo appellable sein, dann in Criminalibus und zu Ziehl, sich Lasse man keine appellation in forma zu, dergleichen in Fällen, Fabis Fiscalis, der Ehe, imissione in hereditate, Arrest etc. seine Gerichtsbarkeit, wegen dann keinen Angriff etwas, wenn die Sach Fördl. wird, vom Höchst Richtl. hat?

Item in Moderation der Schäden und Expensen, ob auch es in adjudication der Expensen, ob die appellation zugelassen wird?

Dann die Sach nur ong perpetuum: od. hierauf: tus gravamen betrifft, und wann es auch einen Theil aufbrächte, es hat doch die appel: lation Statt?